

## VII. MITTEILUNGEN.

1. Am Mittwoch den 29. März wird morgens 8 Uhr für die katholischen Schüler ein Schlußgottesdienst in der Münsterkirche abgehalten; darauf folgt um 9 Uhr die feierliche Entlassung der Oberprimaner und im Anschluß daran die Verteilung der Zeugnisse an die übrigen Schüler.

2. Das neue Schuljahr wird am Dienstag den 18. April morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr mit einem Gottesdienst in der Münsterkirche für die katholischen, 8 Uhr mit einer Andacht in der Aula für die evangelischen Schüler eröffnet.

3. Anmeldungen zur Aufnahme nimmt der Unterzeichnete am Samstag den 15. April morgens 9—12 Uhr im Konferenzzimmer des Gymnasiums entgegen. Bei der Anmeldung sind vorzulegen: 1) das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Schule, 2) eine Bescheinigung über erfolgte Impfung oder Wiederimpfung, 3) der Tauf- oder der Geburtsschein. Der Eintritt in die Sexta kann nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen. Die Aufnahmeprüfung beginnt am Montag den 17. April morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

4. Auswärtige Eltern haben für angemessene häusliche Beaufsichtigung ihrer Söhne zu sorgen. Hinsichtlich der Wahl und jedes spätern Wechsels der Wohnung ist vorherige Rücksprache mit dem Direktor und dessen Genehmigung erforderlich.

5. Eine Verf. des Herrn Ministers vom 9. Mai, die Teilnahme von Schülern höherer Lehranstalten an verbotenen Verbindungen betreffend, macht den Direktoren und Lehrkörpern die genaueste Beobachtung des Erlasses vom 29. Mai 1880 zur Pflicht. Um aber auch die Eltern der Schüler oder deren Stellvertreter sowie die städtischen Behörden an die ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern, hat der Herr Minister angeordnet, daß im Jahresbericht der höheren Schulen der nachfolgende Auszug aus dem angegebenen Erlasse zum Abdruck gebracht werde.

### Auszug aus dem Erlasse vom 29. Mai 1880.

. . . . Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rat, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsichern Erfolg

haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbes. die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Überzeugung, dafs es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Noch ungleich gröfser ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunciation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäfsigem Umfange, mit Sicherheit zu erwarten, dafs das Leben der Schüler aufserhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann.

Bonn, im März 1893.

Der Direktor: **Dr. Buschmann.**

---

#### Berichtigungen.

Seite 2 Zeile 2 von unten statt: *Jusuitenkollegium* lies: *Jesuitenkollegium*.  
 " 8 " 21 " " " Einnahmequelle lies: *Einnahmequellen*.  
 " 9 " 2 " " " lies: *der Privatlehrer Mardersteck*.  
 " 18 " 18 " " " statt: *Breuer* lies: *Breuer*.

---